



**GESAMTVERBAND FÜR
SUCHTKRANKENHILFE**
Im Diakonischen Werk der
Ev. Kirche in Deutschland e. V.

**Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe
im Diakonischen Werk der ev. Kirche in Deutschland e. V.**

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

**GVS
Altensteinstraße 51
14195 Berlin**

Der Vorstand des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe erlässt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 der Satzung des GVS vom 27.11.2008 folgende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer:

§ 1 Allgemeines

Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und dieser Geschäftsordnung aus.

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers wird mit dem Vorsitzenden auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses abgeschlossen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer hat der Vorsitzende.

Der Geschäftsführer hat bei seiner Tätigkeit stets die christliche Zielsetzung des Vereins nach Maßgabe des Leitbildes zu wahren und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

§ 2 Geschäftsführung

1. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die:

- a) Aufstellung eines Wirtschaftsplans einschließlich eines Investitions-, Finanz- und Stellenplans;
- b) Kaufmännische Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des jährlichen Geschäftsberichts;
- c) Einführung und Gewährleistung des Qualitätsmanagements;
- d) Beantragung von Fördermitteln, öffentlichen Beihilfen und Zuschüssen;
- e) Verhandlungen mit den Kostenträgern, Förderbehörden und Zuschussgebern
- f) Sicherstellung einer zukunftsorientierten Entwicklung der Arbeit des Vereins.
- g) Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Vereins sowie die Ausübung der Dienstaufsicht über sämtliche Mitarbeitenden des Vereins;
- h) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
- i) Vorbereitung der Sitzungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vereins.
- j) Öffentlichkeitsarbeit

2. In Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind und/oder über laufende Geschäftsführung hinausgehen, erstattet der Geschäftsführer dem

Vorstand – in dringenden Angelegenheiten dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht.

3. Darüber hinaus findet zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Vereins ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Gesamtentwicklung des Vereins zu erstatten.

§ 3 MitarbeiterInnen der Geschäftsstellen

Der Geschäftsführer entscheidet im Rahmen des genehmigten Stellenplans über die Einstellung und die Entlassung von MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Weiterbildungsinstituts.

§ 4 Vollmachten

Der Geschäftsführer wird allgemein in jeder Zeit widerruflicher Weise zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bevollmächtigt:

1. Abschluss von Verträgen, soweit es sich um Vorhaben handelt, die im Investitions- und Wirtschaftsplan ausgewiesen und genehmigt sind.
2. Beantragung und Abrechnung von Drittmitteln und damit zusammenhängende Vereinbarungen.
3. Zeichnungsberechtigt gegenüber dem Finanzamt.
4. Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel für über- und außerplanmäßige Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

Der Geschäftsführer ist für Geldgeschäfte bis in einer Höhe von 5.000,-- € zeichnungsberechtigt.

Der Geschäftsführer ist kassenanweisungsberechtigt. Er benötigt hierzu eine zweite Unterschrift durch die Assistentin des Geschäftsführers.

5. Einsetzung von Gremien im Rahmen der Wirtschaftsplanung, der strategischen Planung und der vereinbarten Ziele.
6. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand eine Jahreszielplanung vor. Die Zielerreichung wird auf den Vorstandssitzungen kontinuierlich überprüft.
7. Mitgliederbetreuung
8. Öffentlichkeitsarbeit – die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins geschieht in enger Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Pressemeldungen und Stellungnahmen zu Themen, die noch nicht grundsätzlich im Vorstand diskutiert worden sind, müssen vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied verabschiedet werden.

§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Gewährung von Darlehen und Sicherheiten jeglicher Art, Übernahme von Garantien und Bürgschaften, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Schuldübernahmen und Schuldbeitrittserklärungen.
- Aufnahme von Darlehen und Tätigung von Geschäften, die nicht durch den Wirtschaftsplan abgedeckt sind.
- Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, z. B. Miete, Pacht- und Lizenzverträge. Ausgenommen sind die im Investitions- und Wirtschaftsplan ausgewiesenen und genehmigten Vorhaben.
- Eingehung, Kündigung und Abtretung von Beteiligungen.
- Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere von Pensionsverpflichtungen.
- Zusage und Gewährung von Abfindungen und ähnlichen Leistungen bei Beendigung von Anstellungsverträgen.

§ 6 Aktenordnung

Der Geschäftsführer hat für eine geordnete Archivierung der Akten und Verträge zu sorgen. Die bestehende Aktenordnung ist einzuhalten und laufend zu pflegen. Alle wichtigen Verträge sind nach logischen Kriterien zu sortieren und in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 7 Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht

1. Über alle vertraulichen Angelegenheiten, die dem Geschäftsführer durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind, hat er auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere darf er auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt seine Kenntnisse über innere Angelegenheiten des Vereins nicht gegen die Interessen des Vereins verwenden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Amt hat der Geschäftsführer sämtliche vertraulichen und andere Geschäftsunterlagen an den Vorsitzenden der Gesellschaft zurückzugeben.

§ 8 Änderungen

Diese Geschäftsordnung wird jährlich vom Vorstand überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Beschlossen vom GVS-Vorstand am 17. Februar 2010

Berlin, 17.02.2010

Sieghard Schilling
Vorsitzender Vorstand GVS